



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/1675 WK  
18.05.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
Z.1-M1161.3.0/2

München, 25. Juni 2021  
Telefon: 089 2186 2914

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Verena Osgyan, Kerstin Celina,  
Claudia Köhler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.05.2021  
„Gehörlos Studieren in Bayern I: Einstieg und Finanzen“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

*„Laut Erhebungen des Deutschen Studentenwerks haben rund 11 Prozent aller deutschen Studierenden eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung. Die UN Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland seit dem 26. März 2009 in Kraft ist, schreibt einen gleichberechtigten Zugang zur Hochschulbildung fest. Das Bayerische Hochschulgesetz verpflichtet alle staatlichen Hochschulen dazu, einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung zu bestellen. Auf Initiative der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 16/5145) wurde von der Staatsregierung 2012 ein „Konzept zur inklusiven Hochschule“ beschlossen. Zu den darin dargestellten Maßnahmen zählen neben der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden und Ausstattung etwa auch der Ausbau der Studienberatung für Studierende mit Behinderung, die Unterstützung*

*für sinnesbehinderte und mehrfachbehinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei der Immatrikulation oder Schulungen für Hochschullehrer, um eine barrierefreie Didaktik sicherzustellen. Viele der darin aufgeführten Maßnahmen sind allerdings bis heute noch nicht vollumfänglich umgesetzt. Insbesondere in Bezug auf gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen spricht die im Rahmen des Forschungs- und Praxisverbunds „Inklusion an Hochschulen und barrierefreies Bayern vom Bayerischen Landtag finanzierte Studie „Gehörlos Studieren in Bayern“ immer noch von mannigfaltigen Hürden bei der Aufnahme und beim Abschluss eines Studiums sowie bei der finanziellen Unterstützung (siehe <https://www.haw-lands-hut.de/aktuelles/news/news-detailansicht/article/wir-muessen-die-studienbedingungen-fuer-gehoerlose-verbessern.html>).“*

Die Anfrage beantworte ich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Frage 1.1. und 1.2) und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (Fragen 2.1 bis 2.3 und Fragen 4.1 bis 4.3) wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Die bayerischen Hochschulen räumen der Umsetzung der Inklusion und Barrierefreiheit eine sehr hohe Priorität ein. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst selbst unterstützt beispielsweise das Netzwerk Studium und Behinderung sowohl finanziell als auch inhaltlich.

Das Netzwerk Studium und Behinderung als politische Interessenvertretung der beauftragten und beratenden Personen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung erfüllt die Aufgabe der Vernetzung unter den Beauftragten und der Positionierung im Diskurs um Inklusion und Teilhabe an Bildung.

Mit den bundes- und landesweiten Bestrebungen zur Gleichstellung, den Antidiskriminierungsgesetzen (BGG, AGG), dem Bayerischen Hochschulgesetz, sowie der Anerkennung inklusiver Bildung als Menschenrecht (Art. 24 UN-BRK), gewinnt auch das Amt der Beauftragten für Studierende

mit Behinderung und chronischer Erkrankung an den Hochschulen in Bayern zunehmend an Bedeutung.

Die Vernetzungstreffen finden zweimal jährlich unter Beteiligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst statt. Dabei wird auf Kooperationen mit bundes- und landesweiten Expertinnen und Experten zu aktuellen Themenbereichen, wie etwa strukturelle Fragestellungen zum Barriereabbau an Hochschulen (z.B. Nachteilsausgleiche im Studium und Prüfungen, Berücksichtigung bei der Digitalisierung etc.), zurückgegriffen. Das Netzwerk verfasst Empfehlungen sowie Stellungnahmen und wirkt gegenüber der Staatsregierung und den hochschulischen Institutionen darauf hin, das Recht auf inklusive Bildung an den Hochschulen strukturell auszubauen.

Zu den Fragen im Einzelnen antworte ich wie folgt:

**Frage 1.1:**

1.1) *Wie viele gehörlose und hörgeschädigte Schüler\*innen haben in den vergangenen 10 Jahren einen Schulabschluss in Bayern erlangt? (Bitte nach Mittel- oder Realschule bzw. FOS/BOS oder Gymnasium aufzählen)*

**Antwort zur Frage 1.1:**

Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ werden grundsätzlich keine Informationen bzgl. Hörbeeinträchtigungen erhoben. Die stattdessen heranzuziehenden Daten bzgl. einer sonderpädagogischen Förderung im Förderbereich Hören liegen für die hier relevanten Schularten zudem nur für Schülerinnen und Schüler insgesamt vor, nicht zu Absolventinnen und Absolventen.

**Fragen 1.2 und 1.3:**

*Wie viele gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen haben sich innerhalb der vergangenen 10 Jahre an bayerischen Universitäten und Hochschulen eingeschrieben? (Bitte nach Jahr, Hochschule, Fakultät und Studiengang auflisten)*

*Wie viele gehörlose und hörgeschädigte Menschen haben in den vergangenen 10 Jahren einen Studien-Abschluss erlangt? (Bitte nach Jahr, Hochschule, Fakultät und Studiengang auflisten)?*

**Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3:**

Die Studien- und Prüfungsämter erfassen im Bewerbungs- und Prüfungsverfahren keine Behinderungen von Studierenden, siehe hierzu auch Art. 42 Abs. 4 BayHSchG.

**Frage 2.1:**

*Welche Beratungsstellen gibt es, bei denen sich gehörlose und hörgeschädigte Interessierte über ein Studium informieren können?*

**Antwort zur Frage 2.1:**

An allen Hochschulen stehen die zentralen Studienberatungen zur Verfügung. An den meisten Hochschulen sind Beratungsstellen für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Behindertenbeauftragte etabliert. Zusätzlich stehen die Studentenwerke als Auskunftsstellen zur Verfügung.

Außerhalb des Hochschulbereichs gibt es die folgenden Beratungsangebote:

### Offene Behindertenarbeit:

Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen können sich in allen Fragen rund um die Behinderung an einen **regionalen oder überregionalen Dienst der Offenen Behindertenarbeit (OBA)** wenden. Diese Angebote werden gemeinsam vom Freistaat Bayern und den Bezirken entsprechend den geltenden Richtlinien gefördert. Die OBA-Dienste stellen einen wichtigen Baustein in der Gesamtversorgung von Menschen mit Behinderungen dar. Bei der regionalen OBA handelt es sich um ein sozialraum-orientiertes und niedrigschwelliges Angebot für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Die überregionale OBA ist auf Menschen mit spezifischen Behinderungsarten und ihre Angehörigen ausgerichtet. Zu den Aufgaben der OBA-Dienste zählen insbesondere:

- allgemeine Beratung,
- Informations- und Bildungsangebote,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Einbindung in und Aufbau von Netzwerken,
- fachliche Leitung des Dienstes.

Die regionalen OBA-Dienste bieten darüber hinaus die Organisation und Sicherstellung von Familienentlastenden Diensten (auch: Familienunterstützenden Diensten) wie auch von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen an und kümmern sich um die Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Träger der OBA-Dienste sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern, deren Mitgliedsorganisationen oder die Landesbehindertenverbände.

Zum Angebot im Rahmen der OBA gehören auch in jedem Regierungsbezirk spezielle **Beratungsdienste für hörbehinderte Menschen**, die seit vielen Jahren im Rahmen der OBA vom StMAS und den Bezirken gefördert

werden. Angegliedert ist meist auch eine Dolmetschervermittlungsstelle.  
Die Dienste sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.stmas.bayern.de/inklusives-leben/offene-behindertenarbeit/index.php>

#### Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung:

Zusätzlich gibt es seit 2018 ein neues über den Bund gefördertes Beratungsangebot, die **ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)**. Dieses steht Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen zur Verfügung. Ein wesentliches Merkmal der Beratungsangebote ist, soweit möglich, die Etablierung einer Peer-Beratung, also die Beratung durch Betroffene. Diese Angebote sind unter folgendem Link aufgeführt:

[https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb?bundesland=28&bs\\_kat=All&nid=&distance=50&combine=&a=](https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb?bundesland=28&bs_kat=All&nid=&distance=50&combine=&a=)

#### Agentur für Arbeit:

Die Beratungsfachkräfte der Agentur für Arbeit bieten für Interessierte (mit und ohne Beeinträchtigung) in der Beratung unter anderem folgende Unterstützungsangebote an:

- individuelle Beratung in der Agentur für Arbeit und/oder an der Schule,
- Unterstützung bei der Berufs-, Ausbildungs- und Studienwahl, der Studienplatzsuche und Vermittlung in Ausbildungsstellen,
- Vermittlung in Duale Studiengänge,
- kostenlose studienfeldbezogene Beratungstests und Berufswahltests,

- Berufsorientierungsveranstaltungen (zu Themen wie Informationen zur Hochschullandschaft, Bewerbung und Zulassung zum Studium usw.),
- themenspezifische Workshops und Informationsveranstaltungen (z.B. zu Überbrückungsmöglichkeiten).

Die Beratung erfolgt grundsätzlich durch Beratungsfachkräfte der Agentur für Arbeit für den Sekundarbereich II. Bei Bedarf kann eine Beratungsfachkraft „Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“ hinzugezogen werden.

Dadurch wird sichergestellt, dass im Orientierungs- und Beratungsprozess die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.

**Frage 2.2:**

*Werden sie bei der Berufsberatung auch zu einer Studienberatung weiter überwiesen?*

**Antwort zur Frage 2.2:**

Um die Zielgruppen möglichst gut erreichen zu können, sind Berufsberaterinnen und Berufsberater für Sprechzeiten und terminierte Beratungsgespräche auch an Hochschulen präsent. Ein wesentlicher Bestandteil ihrer Arbeit ist die enge Kooperation mit allen Netzwerkpartnern an der Hochschule. Das Ziel ist ein gemeinsames, aufeinander abgestimmtes Dienstleistungsangebot zur Beruflichen Orientierung und Beratung im Umfeld der Hochschulen. Die Studienberatung der Hochschule ist hierfür ein wichtiger Kooperationspartner der Berufsberatung an der Hochschule. Um die bestmögliche Beratung und Unterstützung zu gewährleisten, erfolgt eine enge Zusammenarbeit von Berufs- und Studienberatung. Diese spiegelt sich in gemeinsamen Veranstaltungen und im regelmäßigem Austausch an der Hochschule wider. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung sind wichtige Ansprechpartner für die Beratungsfachkräfte der Agentur für Ar-

beit. Bei Bedarf werden Studierende mit Behinderung auf das Beratungsangebot hingewiesen. Art und Umfang der Zusammenarbeit zwischen Berufs- und Studienberatung wird in der Regel in einer Kooperationsvereinbarung aller Netzwerkpartner festgelegt.

**Frage 2.3:**

*Inwieweit erhalten Studienabsolvent\*innen Unterstützung bei ihrem späteren Einstieg auf den Arbeitsmarkt?*

**Antwort zur Frage 2.3:**

Die Agenturen für Arbeit beraten über die Möglichkeiten des Berufseinstiegs oder der Weiterqualifikation (z.B. Einstiegsvoraussetzungen in den Arbeitsmarkt und fachlich relevante Zusatzqualifikationen), erforderliche Weiterbildungen (z.B. zum psychologischen Psychotherapeuten) und Zulassung zur Berufsausübung (z.B. Approbation, staatliche Anerkennung), Vor- und Nachteile von Masterstudium und Promotion in Bezug zum weiteren Berufsweg). Die Agenturen für Arbeit bieten zudem studienfeldbezogene berufliche Orientierungsveranstaltungen an.

Die Beratungsfachkräfte der Arbeitsverwaltung unterstützen bei der Entwicklung individueller Bewerbungsunterlagen und passender Methoden des Selbstmarketings. Dazu werden, ggf. unter Beteiligung externer Partner, u.a. Aspekte und Abläufe von Auswahlverfahren, wie z.B. Assessmentcenter oder individuelle Vorstellungsgespräche, thematisiert und trainiert.

Die Vermittlungsfachkräfte unterstützen – nach der Meldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit – bei der beruflichen Eingliederung. Die Beratungsfachkräfte für Rehabilitation und Teilhabe unterstützen hierbei fachlich und bei individuellem Bedarf mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.



Der Übergang „Studienabschluss – Arbeitsmarkt“ ist dem Handlungsfeld „Vermittlung“ zuzuordnen, für das grundsätzlich die Agenturen für Arbeit zuständig sind. Unterstützungsanfragen sind daher primär an die Agenturen für Arbeit zu richten.

Daneben können aber auch Beratungsdienste angefragt werden. Zu denken ist hier an die EUTB-Beratungsstellen (s.o.) und speziell im Kontext Beratung zur Teilhabe am Arbeitsleben an die Integrationsfachdienste (IFD).

Die bayerischen IFD beraten beschäftigte und arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen in Angelegenheiten der beruflichen Inklusion. Sie unterstützen bei der Arbeitsplatzsuche sowie der Arbeitsaufnahme auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Zudem informieren sie über Unterstützungsmöglichkeiten der Sozialleistungsträger (z.B. über Arbeitsplatzanpassungen oder finanzielle Fördermöglichkeiten). Soweit im Rahmen der Einarbeitung oder bei Problemen im Arbeitsverhältnis Unterstützung notwendig ist, kann eine Begleitung/Betreuung durch die IFD erfolgen. Insofern haben auch Studienabsolventinnen und -absolventen die Möglichkeit, sich an den regionalen IFD zu wenden, um Unterstützung beim Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten.

Bei den IFD sind Fachkräfte beschäftigt, die über spezielle Kommunikationskompetenzen für Menschen mit Sinnesbehinderungen verfügen. Für Menschen mit Hörschädigung und gehörlose Menschen bieten die bayerischen IFD zusätzlich ein besonderes Online-Beratungsangebot an. Dieses ist für Ratsuchende gedacht, die im Kontext der beruflichen Teilhabe Beratung durch den IFD suchen und auf Kommunikation in Gebärdensprache oder auf das sichtbare Mundbild angewiesen sind.

Das Angebot gibt es momentan in unterschiedlichen Ausgestaltungen. Bei einigen teilnehmenden IFD kann über ein E-Mail-Funktionspostfach oder ein Online-Kontaktformular der Beratungsbedarf angezeigt bzw. eine Anfrage übermittelt werden, welche binnen weniger Tage vom betreffenden

IFD mit dem Angebot eines Beratungstermins, persönlich oder per Videokonferenz, beantwortet wird. Bei anderen wird eine feste wöchentliche Sprechstunde angeboten, während der gebärdenskompetente Fachberaterinnen und -berater für Anfragen zur Verfügung stehen.

Derzeit gibt es bei neun der elf bayerischen IFD derartige Angebote, im Rahmen derer gebärdenskompetente Beraterinnen oder Berater für Anfragen von ratsuchenden Menschen mit Hörschädigung und gehörlose Menschen zur Verfügung stehen. Doch auch bei den beiden bayerischen IFD, die kein solches Beratungsangebot für Menschen mit Hörbehinderung anbieten, findet eine Betreuung der Zielgruppe durch gebärdenskompetente Fachberaterinnen und -berater statt.

**Frage 3.1:**

*Besteht für Gehörlose und Hörgeschädigte die Möglichkeit, alle Fächer zu studieren?*

**Antwort zur Frage 3.1:**

Mit Ausnahme der typischen Angebote an Musikhochschulen können Gehörlose und Hörgeschädigte an den bayerischen Hochschulen grundsätzlich alle Fächer studieren. Im Einzelfall ist dies je nach individueller Beeinträchtigung zu prüfen.

**Frage 3.2:**

*Welche spezifischen Informationsmaterialien werden ihnen in Bezug auf Aufnahme und Finanzierung eines Studiums zur Verfügung gestellt?*

**Antwort zur Frage 3.2:**

An allen Hochschulen wird den Studierenden das Handbuch „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studentenwerks zur Verfügung gestellt. Da-

neben gibt es beispielsweise an der Universität Würzburg eine Informationsbroschüre der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS).

**Frage 3.3:**

*Welche Vereine, Initiativen oder Selbsthilfegruppen existieren landesweit bzw. an bayerischen Hochschulstandorten, um gehörlose oder hörgeschädigte Studierende zu unterstützen?*

**Antwort zur Frage 3.3:**

Der einschlägige Verband ist der Gehörlosenverband e.V.

**Frage 4.1:**

*Welche Leistungen der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ können sie während ihres Studiums beanspruchen (bitte aufschlüsseln nach Bund, Land und Bezirken)?*

**Antwort zur Frage 4.1:**

Das Eingliederungshilferecht ist bundesrechtlich in den §§ 90 ff. SGB IX geregelt und wird in Bayern von den Bezirken im eigenen Wirkungskreis vollzogen. Welche Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bestimmt sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach dem individuellen Bedarf. Der individuelle Bedarf ist im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens zu ermitteln. Während eines Studiums kommen unter anderem Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Betracht, die auch Hilfen für eine hochschulische Ausbildung umfassen.

**Frage 4.2:**

*Gibt es Pläne, dieses Hilfsangebot erneut zu evaluieren, um den Zugang für Betroffene noch weiter zu erleichtern?*

**Antwort zur Frage 4.2:**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX wurden erst durch das Bundesteilhabegesetz (die dritte Reformstufe ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten) zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung weiterentwickelt. Um zu prüfen, inwieweit die Ziele des Bundesteilhabegesetzes erreicht werden, lässt das BMAS im Untersuchungszeitraum eine Wirkungsprognose erstellen. Hierbei soll untersucht werden, wie einzelne Regelungen in der Praxis umgesetzt werden und welche Folgen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen absehbar sind. Soweit es möglich ist, sollen auch erste konkrete Auswirkungen des Gesetzes identifiziert werden. Die Untersuchung soll außerdem dazu beitragen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den verschiedenen Ländern herauszuarbeiten.

**Frage 4.3:**

*Wie viele gehörlose und hörgeschädigte Studierende bekommen über die Bezirke oder über die Universitäten bestimmte Leistungen, die es ihnen ermöglichen zu studieren?*

**Antwort zur Frage 4.3:**

Da das Eingliederungshilferecht in Bayern von den Bezirken im eigenen Wirkungskreis vollzogen wird, ist die konkrete Anzahl der leistungsbeziehenden Studierenden der Staatsregierung nicht bekannt.

**Frage 5.1:**

*Wie viele gehörlose oder hörgeschädigte Studierende haben den gesetzlich verankerten Anspruch auf Nachteilsausgleich im Studium innerhalb der vergangenen 10 Jahre wahrgenommen?*

**Antwort zur Frage 5.1:**

Eine vollständige Datenerfassung über die vergangenen zehn Jahre liegt nur an sehr wenigen Hochschulen vor.

Daher sind die gemeldeten 70 Nachteilsausgleiche innerhalb der letzten zehn Jahre nur ein Teil der tatsächlich gewährten Nachteilsausgleiche.

**Frage 5.2:**

*Welche Erkenntnisse liegen den Hochschulen oder der Staatsregierung über Studienabbrüche bei gehörlosen und hörgeschädigten Studierenden vor?*

**Antwort zur Frage 5.2:**

Den bayerischen Hochschulen liegen keine Informationen speziell zu Studienabbrüchen gehörloser und hörgeschädigter Studierender vor.

**Frage 5.3:**

*Was wird getan, um diesen Studienabbrüchen möglichst vorzubeugen?*

**Antwort zur Frage 5.3:**

Die Hochschulen schaffen für alle Studierenden mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderung oder chronischer Erkrankung gleichberechtigte Chancen zum Studienverlauf und bei Prüfungen. Mögliche Modifikationen bei Prüfungsleistungen können in Form eines Nachteilsausgleichs beantragt werden. Hinzu kommt ein gutes Beratungsangebot.

Speziell für gehörlose und hörgeschädigte Studierende stellen Hochschulen für Räume, in denen keine festen Anlagen vorhanden sind, mobile Induktionsanlagen zur Verfügung.

**Frage 6.1:**

*Wohin können sich gehörlose und hörgeschädigte Studierende wenden, um finanzielle Hilfe für ihr Studium zu erhalten?*

**Antwort zur Frage 6.1:**

Gehörlose und hörgeschädigte Studierende können sich an die Sozialberatung des jeweiligen Studentenwerks, die Behindertenbeauftragten und Beratungsstellen der Hochschulen wenden.

**Frage 6.2:**

*Welche Formen von Stipendien gibt es, die sich explizit an sie richten?*

**Antwort zur Frage 6.2:**

Es gibt keine speziellen Stipendienangebote der Hochschulen, aber überregionale Stipendienggeber. Als Beispiel kann das Cochlear™ Graeme Clark Stipendium genannt werden (vgl. <https://www.cochlear.com/de/de/home/on-going-care-and-support/connect-with-us/scholarships>).

**Frage 6.3:**

*Gibt es Kooperationen an bayerischen Hochschulen mit der Gaulledet-Universität in den USA?*

**Antwort zur Frage 6.3:**

Mit der Gaulledet-Universität in den USA besteht keine Kooperation einer bayerischen Hochschule.

Der Lehrstuhl für Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik (vgl. <https://www.edu.lmu.de/gsp/index.html>) der Universität München arbeitet jedoch insbesondere mit der Tsukuba University of Technology in Japan

(<https://www.tsukuba-tech.ac.jp/english/index.html>) zusammen. An ihr sind ausschließlich gehörlose/hörgeschädigte Studierende immatrikuliert. Ein Partnerschaftsvertrag besteht zudem mit der (sehr viel größeren) University of Tsukuba (gleicher Ort, unweit voneinander entfernt, <http://www.global.tsukuba.ac.jp/about>), an der auch Hörgeschädigte studieren. Da dort auch Hörgeschädigtenpädagogik gelehrt wird, ist der Kontakt zwischen diesen beiden Universitäten sehr eng.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Sibler

Staatsminister